

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren.....	13
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	13
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
3.4	Vorbelastungen.....	13
3.5	Kumulative Wirkfaktoren	13
4	Rechtliche Grundlagen	14
5	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	17
5.1	Fledermäuse	17
5.1.1	Methodik.....	17
5.1.2	Ergebnisse	17
5.1.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse.....	18
5.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse.....	18
5.2	Brutvögel.....	18
5.2.1	Methodik.....	18
5.2.2	Ergebnisse	19
5.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	20
5.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	20
5.3	Reptilien	20
5.3.1	Methodik.....	21
5.3.2	Ergebnisse	21
5.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien.....	21
5.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien.....	21
5.4	Amphibien	21
5.4.1	Methodik.....	21
5.4.2	Ergebnisse	22
5.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien.....	22
5.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien.....	23
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	24
6.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	24
6.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	24
6.3	Vorsorgemaßnahmen	25
7	Rechtliche Zusammenfassung.....	25
8	Literatur.....	26

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Parchim für das Gebiet „Fontaneweg Ost“. Die vorhandene ältere Kleingartenanlage wird ersatzlos abgebrochen. Im Westen wird eine Bebauung vorbereitet und im Osten eine öffentliche Grünfläche im Waldabstandsbereich zu den ebenfalls teilweise aufgelassenen Kleingärten angelegt.

Die Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tierarten. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien innerhalb des Untersuchungsgebietes. Aufgrund der Vorbelastung und der Planungsabsicht wird als Untersuchungsbereich der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes und die Kleingärten bis zur Kastanienallee betrachtet.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um eine ältere Kleingartenanlage. Über die Hälfte der Gärten ist bereits aufgelassen. Die aufgelassenen Parzellen werden von den Arten Landreitgras, Kanadischer Goldrute und Japanischer Staudenknöterich dominiert. Es sind ältere Obstbäume mit einem Durchmesser von maximal 30 cm vorhanden. Es herrschen Hainbuchenhecken und Koniferen-Hecken vor. Einzelne Fichten stehen im Plangebiet. In das Untersuchungsgebiet wird teilweise (artbezogen) der Bereich östlich des Plangebietes, der ebenfalls als ältere Kleingartenanlage bzw. als Gartenbrache genutzt wird.

Gutachterbüro Martin Bauer, Parchim, Bebauungsplan Nr. 51
Artenschutz



Abbildung 1: Planungsabsicht (Quelle: B-Plan Nr. 51).



Abbildung 2: Plangeltungsbereich (rot umgrenzt) und Untersuchungsgebiet (gelb umgrenzt).



Abbildung 3: Aufgelassene ältere Kleingartenanlage.



Abbildung 4: Temporär Wasser führende Senke mit Goldrutenbeständen und dem invasiven Neophyten Japanischer Staudenknöterich.



Abbildung 5: Temporär Wasser führende Senke mit dem invasiven Neophyten Armenische Brombeere.



Abbildung 6: Temporär Wasser führende Senke mit Grasbeständen am 26. August 2021.



Abbildung 7: Der invasive Neophyt Japanischer Staudenknöterich an der temporär Wasser führenden Senke.



Abbildung 8: Silberweiden im westlichen Böschungsbereich der Senke. Diese Bäume könnten zur Förderung der Brutvögel als Kopfbaum erzogen werden.



Abbildung 9: Die temporär Wasser führende Senke ist im Mai 2021 vollständig trockengefallen.



Abbildung 10: Aufgelassen ältere Kleingartenanlage.



Abbildung 11: Aufgelassen ältere Kleingartenanlage.



Abbildung 12: Aufgelassen ältere Kleingartenanlage.



Abbildung 13: Aufgelassen ältere Kleingartenanlage.



Abbildung 14: Aufgelassen ältere Kleingartenanlage.



Abbildung 15: Genutzte Parzelle der Kleingartenanlage.



Abbildung 16: Hecke und Asphaltstraße der Kastanienallee.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Bereich, der bereits als Kleingartenanlage genutzt wird.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende Anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Bebauung von teilweise bisheriger unversiegelter gärtnerisch genutzter Kleingartenfläche am Rand der bebauten Ortslage.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Intensität der Bebauung ist mit der derzeitig möglichen Nutzung der unmittelbar angrenzenden Flächen gleichzusetzen. Die Intensität der derzeitigen Nutzung (gärtnerische Nutzung) ist aber nicht mit der geplanten Nutzung zu vergleichen.

Es sind folgende betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten:

- Die zu erwartende (leicht) erhöhte Freizeit- und Erholungsaktivität wird sich mangels vorhandener Wegealternativen nicht verlagern.
- Aufgrund der Lage an vorhandener Bebauung ist auch trotz der Verschiebung der Nutzung keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung durch streunende Katzen oder andere Prädatoren auszugehen.

3.4 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist erheblich durch die Siedlungsnähe und die Nutzung als Kleingartenanlage vorbelastet. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die relevanten Arten einwirken, sind nicht bekannt.

4 Rechtliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen. Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind. Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim erforderlich. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien ausführlich betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere, auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zur VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biototypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten bzw. betrachteten planungsrelevanten Arten und Artengruppen.

Das Untersuchungsgebiet ist der Plangeltungsbereich. Dies ist in Anbetracht der vorgesehenen Nutzung und die Vorbelastung durch die Nutzung als Parkplatz/Lagerfläche als ausreichend anzusehen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien innerhalb des Vorhabengebietes. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Arten ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren.

5.1 Fledermäuse

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine artenschutzrechtliche Begutachtung der zu fällenden Bäume und der aufgegebenen Gartenlauben bzw. sonstiger Nebengebäude bezüglich der aktuellen Habitatfunktion als Sommerquartier für Fledermäuse. Es wird nur der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes betrachtet.

5.1.1 Methodik

Im Zuge der Begutachtung am 27. März und 26. August 2021 wurden die Bäume nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) abgesucht. Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten.

5.1.2 Ergebnisse

Am Baumbestand wurden keine Hinweise für eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Eine Bedeutung der Bäume als maßgeblicher Habitatbestandteil (Sommerquartier, Männchenquartier usw.) ist auszuschließen. Aufgrund des geringen Durchmessers (max. 30 cm) der zu fällenden Bäume ist eine Bedeutung als Winterquartier im Vorfeld und im Ergebnis der Begutachtung auszuschließen. Der Gebäudebestand wird teilweise noch genutzt. Eine Begutachtung war nicht in allen Fällen möglich. An den begutachteten Gartenlauben wurden keine Hinweise für eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden.

5.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zur Inanspruchnahme von Winterquartieren der Fledermäuse. Die Nutzung der Bäume und Gartenlauben als gelegentlich genutztes Tagesversteck und als Vermehrungshabitat ist nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich.

5.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Die Nutzung der Bäume und Gartenlauben als gelegentlich genutztes Tagesversteck ist nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich. Im Zuge des Abbruches der Gartenlauben ist der Bestand im Jahr vor dem Abbruch noch einmal gutachterlich zu bewerten, da zwischenzeitlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingetreten sein können.

5.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Erfassung der Brutvögel im Jahr 2021. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes, auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

5.2.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand vor allem auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt fünfmal in den Monaten März bis August 2021 begangen (vergleiche HzE, 2018). Es wurden alle revieranzeigenden bzw. Junge führenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden (für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form von Tabellen mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

Tabelle 1: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel und der anderen Artengruppen

Datum	Zeitraum
27. März 2021	9:00 bis 11:00 Uhr
28. April 2021	5:00 bis 8:00 Uhr
14. Mai 2021	12:00 bis 13:00 Uhr
3. Juni 2021	20:00 bis 23:00 Uhr (Abendkartierung)
26. August 2021	11:00 bis 12:00 Uhr

5.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet kommen insgesamt (bisher 11 Brutvogelarten) im Gehölzbestand vor. Arten der Freiflächen kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft.

Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel des Untersuchungsgebietes

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
2	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
3	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-
4	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	V
5	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-
6	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
7	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	Bg	-	-
9	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	X	Bg	-	-
10	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
11	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	X	Bg	V	V

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.



Abbildung 17: „Vogelhaus“ in genutztem Kleingarten.

5.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Fällung von Bäumen (überwiegend Obstbäume) und zum Abbruch aller Gartenlauben und sonstiger Nebengelasse. In den Bäumen und Gebüschten brüten z.B. Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Grünfink und Ringeltaube. Im und am Gebäudebestand brüten Amsel, Hausrotschwanz und Bachstelze.

Die ökologische Funktion wird im Umfeld weiter erfüllt. Für die Brutvogelarten, die mehrjährig denselben Neststandort nutzen (Hausrotschwanz und Bachstelze), ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu erbringen.

5.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Im Zuge des Abbruchs der Gartenlauben ist der Bestand im Jahr vor dem Abbruch noch einmal gutachterlich zu bewerten, da zwischenzeitlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingetreten sein können.

Für die Artengruppe der Brutvögel sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme sind die Fällung der Bäume und der Abbruch der Gartenlauben und Nebengelasse im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

5.3 Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

5.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Kontrolle von natürlichen Verstecken.

5.3.2 Ergebnisse

Im Gebiet kommen Blindschleiche, Waldeidechse und Ringelnatter vor. Alle Arten besitzen im Vorhabenbereich keine Vermehrungshabitate. Das Vorhabengebiet besitzt keine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für diese Arten. Das Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und im Ergebnis der Kartierung auszuschließen.

5.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Begutachtung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen.

5.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

5.4 Amphibien

Innerhalb des Vorhabengebietes bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine Gewässer, die eine Funktion als Laichgewässer besitzen könnten. Im Plangeltungsbereich befindet sich eine künstlich angelegte Senke mit Steilufern. Diese Senke weist keine submerse Vegetation eines Kleingewässers und keine Vegetation des Ufers auf. Die Senke ist am Boden von Landreitgras und Rohrglanzgras bewachsen. Mitte Mai führte die Senke kein Wasser mehr. Sofern temporäre Gewässer nicht bis Mitte Juli Wasser führen, und keine Vegetation aus submersen Makrophyten besitzen, besteht keine Bedeutung für Amphibien. Temporäre Gewässer besitzen durchaus eine Bedeutung für Amphibien. Dazu müssen diese aber besonnt sein. Die Senke ist nahezu vollständig beschattet. In der aufgelassenen Gartenanlage befinden sich zwei ehemalige „Gartenteiche“. Aufgrund der angrenzenden Siedlung und der ausgebauten Straßen ist eine Betroffenheit von gezielten Wanderungsbewegungen auszuschließen.

5.4.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgten eine Kontrolle der Senke und eine Kontrolle von „Gartenteichen“. Weiterhin wurden potenzielle Verstecke kontrolliert.

5.4.2 Ergebnisse

Im Plangeltungsbereich wurden keine Amphibien festgestellt. Die temporär Wasser führende Senke weist keine submersen Makrophyten und keine Amphibien auf. Sie führte im Jahr 2021 nur bis Mitte Mai Wasser. In einem Gartenteich vermehrt sich der Teichfrosch. Dieser Gartenteich liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches im Waldabstandsbereich.

Eine maßgebliche Bedeutung des Planbereiches als Migrationskorridor, Nahrungshabitat bzw. Winterquartier für Amphibien ist aufgrund des Vegetationsbestandes weitgehend auszuschließen.



Abbildung 18: „Gartenteich“ in aufgelassener Gartenparzelle.

5.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern der Amphibien bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Gezielte Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht. Der Gartenteich, in dem der Teichfrosch sein Vermehrungshabitat besitzt, liegt außerhalb des Plangeltungsbereiches im Waldabstandsbereich. Die temporäre Senke am Ostrand des Plangeltungsbereiches sollte von Gehölzen und Neophyten freigestellt werden, um die Besonnung zu ermöglichen. Ggf. sollten einzelne Silberweiden auf-den-Kopf gesetzt werden. Dies erhöht die ökologische Bedeutung auch für die Brutvogelarten.



Abbildung 19: Teichfrosch im „Gartenteich“ in aufgelassener Gartenparzelle.



Abbildung 20: „Gartenteich“ in aufgelassener Gartenparzelle.

5.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderer schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse wird als textlicher Hinweis für Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen:

Mit einem geplanten Abriss der im Plangebiet vorhandenen Gebäude darf erst begonnen werden, wenn durch den Bauherrn/ Vorhabenträger Nachweise erbracht wurden, dass die Artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser Nachweis, dass keine Fledermäuse oder Gebäudebrüter vorkommen bzw. nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist durch den Bauherrn bzw. Vorhabenträger der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen vorzulegen.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme sind die Fällung der Bäume und der Abbruch der Gartenlauben und Nebengelasse im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6.3 Vorsorgemaßnahmen

Vorsorgemaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen sind bzw. die im Zuge des allgemeinen Ausgleichs zur Umsetzung empfohlen werden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Als Vorsorgemaßnahme für die Artengruppe der Brutvögel erfolgt im Rahmen der Ausgleichsplanung zum Bebauungsplan die Anlage einer Feldhecke.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine weiteren Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

7 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht. Im Zuge des Abbruches der Gartenlauben ist der Bestand im Jahr vor dem Abbruch noch einmal gutachterlich zu bewerten, da zwischenzeitlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingetreten sein können.

8 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)